

RS Vwgh 1995/9/21 95/09/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §18 Abs3;

AusIBG §28 Abs1 Z1 litb idF 1990/450;

AusIBGNov 1990;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/09/21 94/09/0304 5 (hier: Aufzugskonstruktion gefertigt als Stahl-Glaskonstruktion)

Stammrechtssatz

Da der Gesetzgeber des AusIBG von bestimmten Arbeiten "iZm Lieferungen von Anlagen und Maschinen" spricht, schließt dies auch die Lieferung von Teilen von Anlagen/Maschinen mit ein. Freilich wird bei einer Teilung jeweils im Einzelfall zu beachten sein, ob auch die übrigen Tatbestandselemente des § 18 Abs 3 AusIBG, die miteinander in einem Zusammenhang stehen, noch erfüllt sind, also zB die für "Montagearbeiten" typische Fertigungstechnik bei der Teillieferung noch gegeben ist. (hier: Aufzugsanlagenverkleidungskonstruktionen und Geländerkonstruktionen aus Stahl).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995090098.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at